Schulordnung Kaiser-Karls-Gymnasium

PRÄAMBEL

Wir, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitende sowie Eltern tragen gemeinsam und solidarisch Verantwortung für das Gelingen unserer Schulgemeinschaft und ein erfolgreiches Lehren, Lernen und Erziehen an unserer Schule.
Wir alle verpflichten uns zu einer vertrauens- und würdevollen Zusammenarbeit. Damit alle am Kaiser-Karls-Gymnasium erfolgreich lehren, lernen und arbeiten können, respektiert jeder von uns jeden im Kaiser-Karls-Gymnasium unabhängig von Geschlecht, Aussehen, Herkunft, Anschauung und Religion, verhält sich jeder jedem gegenüber offen, freundlich, rücksichtsvoll und hilfreich, löst Jeder Konflikte gewaltfrei, verletzt niemand jemanden mit Worten oder Taten, beschädigt niemand schulisches Eigentum und achtet Jeder das Eigentum anderer.

1. Unterricht

Das Hauptportal ist ab 07:20 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 08.00 Uhr und endet im Schulvormittag um 13.15h. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 14.00 und kann in der Sek II bis 17.45h dauern.

Die Unterrichtszeiten sind:

1.Std.: 08:00 - 08:45 Uhr
2.Std.: 08:50 - 09.35 Uhr

3.Std.: 09:50 - 10:35 Uhr
4.Std.: 10:40 - 11:25 Uhr

5.Std.: 11:40 - 12:25 Uhr
6.Std.: 12:30 - 13:15 Uhr

7.Std.: 14:00 - 14:45 Uhr
8.Std.: 14:45 - 15:30 Uhr
9.Std.: 15:30 - 16:15 Uhr
10.Std.: 16.15 - 17:00 Uhr
11.Std.: 17:00 - 17:45 Uhr

1.1 Verpflichtung zur Pünktlichkeit

1. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer verpflichten sich, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen, weil Verspätungen den Unterrichtsbeginn behindern, den Unterrichtsablauf und Lernerfolg stören und deshalb Nachteile für alle bringen.
2. Sollte eine Klasse bzw. ein Kurs fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, wenden sich die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lerngruppen im Verwaltungstrakt an Herrn Müller (A 012) bzw. ans Sekretariat.

1.2 Verpflichtung zur Mitarbeit und Vermeiden von Störungen

1. Im Unterricht geben die Lehrkräfte Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit, sich konstruktiv mit neuen Lerninhalten auseinanderzusetzen, an der Gestaltung des Unterrichts aktiv und verantwortlich zu beteiligen, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen. Dabei sollen sie auch anderen zuhören, Fragen zu stellen und dürfen Fehler begehen.
2. Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht, sich aktiv am Unterricht zu beteiligen und zum Lernerfolg beizutragen. Um konzentriertes und erfolgreiches Arbeiten und Lernen zu gewährleisten, sind während der Unterrichtszeiten in den Räumen, auf den Fluren und den Schulhöfen Störungen jeglicher Art zu vermeiden.
3. Auch Vertretungsstunden sind Unterricht. Die Schule bereitet sich entsprechend dem Vertretungskonzept (s. Schulprogramm) auf Vertretungsstunden und Unterrichtsausfälle inhaltlich vor.

4. Bei massivem Stören und wiederholten Verweigern der Mitarbeit im Unterricht sowie unentschuldigtem Versäumnis oder mehrmaligem Nichtanfertigen von Hausaufgaben erfolgt ein Eintrag ins Klassenbuch bzw. Kursheft. Darüber werden die Eltern schriftlich informiert. Als weitere pädagogische Maßnahme und individuelle Lernhilfe für die Schülerinnen und Schüler kann auch eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden. Diese Nacharbeitstermine finden nach vorheriger Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern statt.

1.3 Essen und Trinken während des Unterrichts

1. In den Unterrichtsräumen dürfen während des Unterrichts in der Regel keine Speisen und Getränke verzehrt werden, das Kauen von Kaugummi ist verboten. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer situativ.
2. In den Computer- und naturwissenschaftlichen Fachräumen, der Turnhalle sowie der Schülerbibliothek ist Essen und Trinken ausnahmslos nicht gestattet.

1.4 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen

1. Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von Erziehungsberechtigten nach §43 Absatz 2 SchulG schriftlich zu entschuldigen. Die Schule ist vor Unterrichtsbeginn des ersten Fehltags von Erziehungsberechtigten telefonisch oder per Fax über das Sekretariat zu benachrichtigen.
2. Am Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuchs legt die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Kurslehrerinnen bzw. Kurslehrern eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vor, aus der Zeitraum und Grund des Fehlens ersichtlich sind. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die verbindlich für die Hausaufgabenbetreuung oder Fördergruppen angemeldet worden sind. Nicht schriftlich entschuldigte Fehlstunden können Auswirkung auf die Bewertung im entsprechenden Fach bzw. Kurs haben.
3. Nach Eintreten der Volljährigkeit haben die Schülerinnen und Schüler diesen Pflichten selbst nachzukommen. Für die Sekundarstufe II gelten die entsprechenden Oberstufenregelungen.

1.5 Entlassung vom Unterricht

1. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen den Unterricht nicht weiter besuchen kann, entlässt die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der laufenden oder der nächsten Unterrichtsstunde sie bzw. ihn mit einem entsprechenden Vermerk im Klassenbuch bzw. Kursheft.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler erhält im Krankheitsfall einen Entlasszettel, auf dem die Eltern die Krankmeldung bestätigen. Dieser Zettel ist unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts der Lehrkraft vorzulegen, die entlassen hat.

1.6 Beurlaubung vom Unterricht

1. Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen, sofern schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, auf schriftlichen Antrag der Eltern eine Schülerin oder einen Schüler vom Unterricht befreien bzw. beurlauben (§43 Abs. 3 SchulG). Wenn Eltern eine Befreiung von der Schulpflicht ihrer Kinder wünschen, ist der Antrag frühzeitig schriftlich über die Klassenleitung oder das Sekretariat bei der Schulleitung zu stellen.
2. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten (s. Schulprogramm) gemäß §43 Abs. 1 SchulG verpflichtet. Eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme ist nur in besonderen Ausnahmefällen gemäß §43 Abs. 3 SchulG möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Zudem sind die Eltern verpflichtet, mit der Schulleitung ein Gespräch zu führen. Danach entscheidet die Schulleitung über eine mögliche Befreiung von der Teilnahme. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses.
3. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist gemäß § 43 Abs. 5.4 SchulG aus Gründen der Verlängerung der Ferien, Kostenreduzierung oder günstigerer Verkehrsverbindungen nicht möglich.

2. Pausen und Freistunden

2.1 Kleine und Große Pausen

4. Nach der 1., 3. und 5. Std. gibt es 5-Minuten Pausen, die sogenannten „Kleinen Pausen“. In Doppelstunden kann die Lehrkraft in Absprache mit der Lerngruppe nach pädagogischen Erwägungen entscheiden, die fünfminütige Unterbrechung nicht entsprechend dem Klingelzeichen anzusetzen.
5. Die „Großen Pausen“ sind jeweils nach der 2., 4. und 6. Std.:
 Große Pause: 09:35 - 09:50 Uhr
 Große Pause: 11:25 - 11:40 Uhr
 Große Pause: 13:15 - 14:00 Uhr
6. Die Schüler verlassen zu Beginn der „Großen Pausen“ die Unterrichtsräume.

2.2 Aufenthalt in den Pausen

1. Die Schülerinnen und Schüler legen bei einem Raumwechsel ihre Schultaschen vor den Unterrichtsräumen der nachfolgenden Stunden ab und begeben sich in den Großen Pausen auf ihre jeweiligen Pausenhöfe: die Jg. 5 und 6 auf dem Schulhof „Quadrum", die Jg. 7 - 10 auf dem Schulhof „Wäldchen", die Jg. EF – Q2 auf dem Gelände vor dem Hauptportal. Allen Schülerinnen und Schüler ist auch der Aufenthalt in der Mensa (vgl. Mensa-Ordnung) und auf den Fluren der Parterre, der 1. und 2. Etage des A-Trakts gestattet. Die Schülerbibliothek (A 101) ist in der 3. Großen Pause geöffnet.
2. Ausschließlich Schülerinnen und Schülern der höchsten Jahrgangsstufe steht in Pausen und in Freistunden der Raum B 006 als Aufenthalts- und Arbeitsraum entsprechend den Nutzungsvereinbarungen zur Verfügung.

2.3 Verhalten in den Pausen

1. In den Pausen halten sich viele Schülerinnen und Schüler auf den Fluren und den Schulhöfen auf. Dort sind dann nur solche Tätigkeiten und Spiele gestattet, die niemand gefährden. Das Werfen von Gegenständen, u.a. von Schneebällen und Kastanien, ist generell verboten. Auf den Schulhöfen „Quadrum" und „Wäldchen“ ist das Spielen mit Soft-, Tennis- und Basketbällen sowie weiteren sportlichen Geräten, die die Sporthelfer ausleihen, erlaubt. Skateboards und Tretroller dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.
2. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich am Ende der Pausen unmittelbar nach dem ersten Gongzeichen zu den jeweiligen Unterrichtsräumen.

2.4 Verlassen des Schulgeländes während der Pausen

1. Während der 1. und 2. Großen Pause ist es Schülern der Jahrgangsstufen 5 bis 10 nicht erlaubt das Schulgelände zu verlassen.
2. Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 dürfen das Schulgelände, wenn sie Nachmittagsunterricht haben, entsprechend den Vorgaben des Schulgesetzes während der 3. Großen Pause (Mittagspause) nicht verlassen. Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen sich entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG nicht vom Schulgrundstück entfernen, wenn sie Nachmittagsunterricht haben.
3. Wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt, ist es Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 gestattet, das Schulgrundstück in der Mittagspause zu verlassen. Damit entfällt die Aufsicht der Schule für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen.

2.5 Hof- und Mensadienst

1. Den Hofdienst übernehmen am Ende der beiden ersten Großen Pausen entsprechend aushängendem Plan Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 8. Sie beseitigen Müll auf den Schulhöfen „Quadrum" und „Wäldchen".
2. Den Mensadienst verrichten zur Unterstützung des Mensa-Personals entsprechend aushängendem Plan Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10.

3. Allgemeines Verhalten

3.1 Umgang mit Schuleigentum

1. Sauberkeit und Ordnung in der Schule liegt in unser aller Interesse. Deshalb sind Räume, Flure, und Ausstattungen so zu nutzen, dass kein Sachschaden entsteht und andere nicht zu Schaden kommen. Bei Beschädigungen oder gar mutwilligen Zerstörungen ist vom Verursacher Schadensersatz zu leisten.
2. Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht in sauberem Zustand zu hinterlassen. Am Ende der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum werden die Stühle hoch gestellt.
3. Festgestellte Schäden an bzw. in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände sind sofort dem Hausmeister bzw. im Sekretariat zu melden.

3.2 Versicherungsschutz und Haftung

1. Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.
2. Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) haften für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Größere Geldbeträge und wertvolle Gegenstände sollen nicht in die Schule mitgebracht werden. Für Wertsachen in Kleidungsstücken, die an Garderoben aufgehängt bzw. in den Umkleideräumen abgelegt werden, und den Inhalt der Schultaschen übernimmt die Schule keine Haftung.

3.3 Benutzung digitaler Medien

Regelungen für alle Jahrgänge

1. Die Nutzung privater digitaler Endgeräte ist Schülerinnen und Schülern auf dem Schulgelände nicht gestattet. Sie sind morgens vor Betreten des Schulgeländes auszuschalten. Wenn Schülerinnen und Schüler in besonderen Situationen telefonieren müssen, dürfen sie nach Absprache mit dem Sekretariat oder der sieunterrichtenden Lehrkraft ihr Mobiltelefon anschalten und anrufen. Ihnen steht im Sekretariat zusätzlich ein kostenloses Telefon zur Verfügung.
2. Die jeweiligen Lehr- und Betreuungskräfte entscheiden anlassbezogen, inwieweit die Nutzung bestimmter digitaler Medien in- und außerhalb des Unterrichts unter deren Aufsicht erlaubt ist.

Zusätzliche Regelungen für alle Jahrgänge ab Klasse 10

1. Abweichend von Punkt 1 ist die Verwendung der für den Unterricht bestimmten iPads auf dem Schulgelände durchgehend erlaubt, allerdings nur mit Schul-ID.
2. Die Geräte werden zu Hause ausreichend aufgeladen, sodass ein Aufladen in der Schule im Laufe des Vormittags nicht notwendig ist.
3. Hausaufgaben werden auf dem iPad nicht mit Tastatur, sondern handschriftlich mit iPad-Stiftverfasst. Über Ausnahmen entscheiden die Fachlehrkräfte.
4. Das Filmen, akustische Aufnehmen und Fotografieren von Personen, Unterrichtssituationen, Arbeitsblättern und Tafelbildern ist verboten. Über Ausnahmen entscheiden die Fachlehrkräfte.
5. Bei Klassenarbeiten und Klausuren sind Smartphones, Tablets und Smart-Watches zu Beginn ausgeschaltet auf dem Tisch der Aufsicht zu deponieren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzliche Regelungen für alle Jahrgänge ab Jahrgangsstufe EF

1. Oberstufenschülerinnen und -schüler dürfen als Ausnahme von Punkt 1 private digitale Medien (z. B. Smartphone, Smart-Watch, iPads mit privater ID) durchgängig im Oberstufenraum sowie in ihren Freistunden und ab 13:15 Uhr im Schulgebäude nutzen. Die beiden großen Pausen im Vormittag sind von der Regelung ausgenommen. Über Ausnahmen im Unterricht entscheiden die Lehrkräfte.

Zuwiderhandlungen

1. Wenn Schülerinnen und Schüler ihre privaten digitalen Medien während der Schulzeit im Schulgebäude trotz Verbots benutzen, wird das Gerät vom Lehrpersonal eingezogen und in ausgeschaltetem Zustand mit einem von der Lehrkraft ausgefüllten Begleitformular im Sekretariat abgegeben. Das Gerät kann am gleichen Tag von den Schülerinnen und Schülern zwischen 13:15 Uhr und 15.00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr, im Sekretariat abgeholt werden. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten mit einer standardisierten E-Mail über den Schulordnungsverstoß.
2. Bei erneuter Zuwiderhandlung innerhalb eines Halbjahrs muss das digitale Endgerät bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern von den Erziehungsberechtigten zu den Öffnungszeitendes Sekretariats abgeholt werden. Hierfür versucht das Sekretariat, die Eltern am Tag der Zuwiderhandlung einmalig telefonisch zu erreichen, anschließend wird eine E-Mail versendet.

3.4 Verbot von Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum

1. Das Rauchen - das gilt auch für den Konsum von E-Zigaretten, E-Shishas, Snus und Nikotinbeuteln -, der Konsum alkoholischer Getränke, Drogen und sonstiger Rauschmittel und das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sind auf dem Schulgelände für jedermann gesetzlich verboten.
2. Das Mitführen von Rauschmitteln und Alkohol ist auf dem Schulgelände nicht erwünscht.
3. Der Ausschank von Bier, Wein und Sekt ist nach Beschluss der Schulkonferenz z. B. bei Schulfesten (z.B. Karls- und Sommerfest), bei der Entlassfeier der Abiturienten, beim Musikabend, bei Theateraufführungen, beim Treffen der Vereinigung der Ehemaligen, beim Festakt des Certamen Carolinum und bei besonderen Anlässen (z.B. Verabschiedung von Kollegen, Kollegiumsfeiern, Klassenabenden, Einweihungen) gestattet.
4. Bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule kann die Aufsicht führende Lehrkraft entsprechend den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes von dem Verbot des Konsums alkoholischer Getränke befreien.

3.5 Nutzung des Fahrradkellers

Fahrräder werden im Fahrradkeller abgestellt und verschlossen. Elektronische Chips zum Öffnen des Fahrradkellers gibt der Hausmeister, Herr Rompe, gegen eine Gebühr sowie Hinterlegung einer Kaution aus. Diese elektronischen Chips werden bei Abmeldung von der Schule wieder zurückgegeben. Motorroller und -räder dürfen nicht im Fahrradkeller abgestellt werden. Für sie steht der öffentliche Parkraum vor der Schule zur Verfügung.

3.6 Unfallfürsorge

1. Bei einem Unfall sind sofort eine Lehrkraft, die Schulleitung, das Sekretariat und der Hausmeister zu benachrichtigen. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten sind Erste Hilfe zu leisten und die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen.
2. Das Verhalten bei Feuer-bzw. Katastrophen-Alarm ist regelmäßig einzuüben. Die Feuerwehrzufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

3.7 Besuch schulfremder Personen

Schulfremde Personen, Besucher und Gäste von Mitgliedern der Schulgemeinschaft haben sich im Sekretariat anzumelden.

3.8 Mensa- und Schülerbibliotheksordnung

Die jeweils geltende Ordnung für die Mensa und die Schülerbibliothek sind Bestandteil dieser Schulordnung.

4. Konsequenzen bei Verstößen

1. Bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen Regelungen der Schulordnung ergreift die Schule angemessene erzieherische bzw. pädagogische Maßnahmen. Die Eltern unterstützen das Vorgehen der Schule.
2. Wenn durch erzieherisches Einwirken bzw. pädagogische Maßnahmen keine Verhaltensänderung der Schülerin/des Schülers erreicht werden kann, leitet die Schule bei weiteren Verstößen gegen die Schulordnung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW (§ 53 SchulG) ein.

5. Kenntnisnahme

Die Klassenleitung informiert Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahrs in einer Ordinariatsstunde über die Schulordnung. Die Eltern werden über den E-Mail-Verteiler und in der ersten Schulpflegschaftssitzung über die Schulordnung in Kenntnis gesetzt. Außerdem ist die Schulordnung über die Homepage jederzeit einsehbar.

6. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt gemäß §65, Abs. 2, Nr. 23 SchulG NRW nach Beschluss der Schulkonferenz am 5.10.2026 in Kraft.